

Pressemitteilung

29. Juni 2020

Weitere Lockerungen im Sport für Schleswig-Holstein beschlossen

Die Landesregierung Schleswig-Holstein beschließt weitere Lockerungen in Sachen Sport. So sind beispielsweise Turnierveranstaltungen mit bis zu 250 Personen gleichzeitig auf einem Turniergelände ohne Sondergenehmigung möglich. Im Rahmen dieser Personenanzahl sind auch Zuschauer bei sportlichen Wettkämpfen erlaubt. Diese Lockerungen treten ab Montag, 29. Juni 2020, in Kraft.

„Wir freuen uns über weitere Lockerungen in Sachen Turnierveranstaltungen. So sind ab dem 29. Juni 2020 Veranstaltungen mit maximal 250 gleichzeitig anwesenden Personen ohne Sondergenehmigung in Schleswig-Holstein erlaubt. Über den Tag verteilt können folglich mehr Personen die Wettkämpfe bestreiten. Leider sind auch bei dieser Zahl meist nur wenige Zuschauer möglich, dennoch ist es ein Schritt in die richtige Richtung. Ebenso ist von jedem Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen, um dies bei einer Prüfung durch die örtliche Ordnungsbehörde vorlegen zu können.“, so Matthias Karstens, Geschäftsführer des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Nach §11 Sport der Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt ab 29. Juni 2020, dass Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen stattfinden darf. Gruppen von zehn Personen dürfen auch ohne das Einhalten der Abstandsregeln Sport ausüben. Auf die Sportart kommt es nicht an; auch kontaktintensive Sportarten wie Gruppenvoltigieren können ausgeübt werden. Bei der Ausübung von Sport gilt das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Abs. 1 der Corona-Verordnung. Dabei gilt ebenfalls die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, wonach der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit bis zu zehn Personen nicht eingehalten werden muss. Dies ist bei der Ausübung von Sport in einer Gruppe bis zu zehn Personen stets der Fall, weil sich die Personen zu einem privaten Zweck, nämlich der Ausübung von Sport, treffen.“

Ebenso ist das Training in Reithallen zulässig. Beim Training sind keine definierten zeitlichen Begrenzungen oder Begrenzungen der Personenzahlen festgelegt. Zuschauerinnen und Zuschauern bleibt der Zutritt zur Sportanlage jedoch nicht gestattet.

Sofern das Training in Reithallen stattfindet, sind die Kontaktdaten aller Personen, die sich hier aufhalten, zu erheben und ein Hygienekonzept zu erstellen.

In der Sattelkammer, auf der Stallgasse und ggf. an anderen Engstellen, ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung („Alltagsmaske“) denkbar. Es liegt im Ermessen des Anlagenbetreibers, dieses ggf. verpflichtend ins Hygienekonzept zu integrieren.

Seminar- und Lehrgangsveranstaltungen mit „Sitzungscharakter“ (also mit zugewiesenen Sitzplätzen) in Innenräumen sind mit einer maximalen Personenanzahl von 100 Personen und unter der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zulässig. Bei dieser Art von Veranstaltungen sind im Außenbereich 250 gleichzeitig anwesende Personen unter der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und festen Sitzplätzen zugelassen.

Der Veranstalter hat hierfür ein Hygienekonzept, das die Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Wahrung des Abstandsgebots, die Regelung von Teilnehmerströmen sowie die regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen und die regelmäßige Lüftung von Innenräumen vorsieht, zu erstellen sowie die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.

Pressemitteilung

29. Juni 2020

Sportliche Wettkämpfe sind grundsätzlich mit einer maximalen Personenzahl von 250 gleichzeitig anwesenden Personen ohne Sondergenehmigung gestattet. Für diese Veranstaltungen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei einer Prüfung durch die örtliche Gesundheitsbehörde vorgelegt werden und den Teilnehmern zugänglich gemacht werden kann. Hierbei sind die §3 bis §5 der Ersatzverordnung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Es müssen stets die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Für Turnierveranstaltungen mit mehr als 250 gleichzeitig anwesenden Personen muss ein Sonderantrag mit entsprechendem Hygienekonzept bei der zuständigen Behörde durch den Veranstalter gestellt werden. Zuschauer sind ausschließlich im Außenbereich zulässig.

Betriebe mit Übernachtungs- und Verpflegungsangebot finden aktuelle Vorgaben und Hilfestellungen für diese Angebote auf der Website des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes: <https://www.dehoga-corona.de/wiedereroeffnung/verordnungen-der-bundeslaender/>

Für das pferdesportliche Angebot auf den Ferienhöfen gelten die gleichen Vorgaben, wie für Sport und Unterricht allgemein. Reit(spiel)gruppen, gemeinsame Ausritte bzw. Fahrten oder auch Gruppenvoltigieren mit bis zu zehn Personen dürfen stattfinden. Ebenso ist es erlaubt, Reiter und Voltigierer direkt am Pferd zu unterstützen, oder als Trainer auf einem Gespann mitzufahren, ohne dass für die beteiligten Personen eine Abstands- oder Maskenpflicht besteht.

Dennoch gilt, dass die Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen dazu dienen, die Gesundheit aller zu schützen und jeder verantwortungsbewusst von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollte.

„Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. steht ausdrücklich zum bestmöglichen, verantwortungsvollen Umgang mit der Corona-Pandemie und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in diesen schweren Zeiten. Wir werden verantwortungsbewusst und stets an den aktuellen Sachstand und die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben angepasst unsere Veranstalter mit Handlungsempfehlungen sowie bei der Erstellung eines Hygienekonzepts unterstützen. Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen bleiben bis einschließlich 31. August 2020 verboten.“, so Karstens.

WICHTIG: Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Kreis, ob die dort gültigen Vorgaben evtl. von denen des Landes abweichen.

Weitere Informationen sowie alle Handlungsleitfäden der FN finden Sie hier: <https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus>

Achtung: Es muss stets beachtet werden, dass die Corona-Lage sehr dynamisch ist und sich die staatlichen Vorgaben schnell verändern können. Deshalb unterliegen auch die oben genannten Dokumente einem ständigen Anpassungsprozess.